

Hausordnung Feministisches Streikhaus

Minimaler Konsens

Der Verein fem. Streikhaus erwartet einen respektvollen, toleranten und inklusiven Umgang miteinander. Diskriminierung jeglicher Art wird nicht toleriert. Nutzen dürfen das Streikhaus alle Personen mit einer feministischen Grundhaltung. Der FTIQ*-Raum (Frauen, Trans-, Inter-, genderqueere Menschen) im Parterre und im 1. Stock muss jederzeit als Savespace respektiert werden. Dies gilt ebenso für die FTIQ*-Tage (jeden Mittwoch und jedes letzte Wochenende im Monat).

Kommunikation

Das feministische Streikhaus zelebriert eine offene Gesprächskultur. Das heisst, dass Probleme direkt mit den jeweiligen Bezugspersonen des Hauses besprochen und Lösungen im Dialog gesucht werden müssen.

Schadensmeldung

Alle Geräte sind vor jeder Benutzung durch die verantwortliche Person (die im Gebrauchsleihvertrag festgelegte Ansprechperson) zu überprüfen. Falls ein Schaden bemerkt oder verursacht wird, ist das unverzüglich zu melden. Es muss sichergestellt werden, dass defekte Räume und Infrastruktur nicht benutzt werden.

Individuelle Räume

Allfällige Raumordnungen (Bsp. Küche, Bibliothek etc.) sind in den jeweiligen Räumen angebracht und zu befolgen: In den Toilettenanlagen sowie in der Küche ist auf Reinlichkeit zu achten. Alle Räume müssen so verlassen werden, wie sie vorgefunden werden wollen. Kommerzielle Nutzung der Räume ist ausgeschlossen.

Abschliessen

Bei Verlassen eines Raumes/des Gebäudes muss von der verantwortlichen Person (Ansprechperson) sichergestellt werden, dass alle Lichtquellen ausgeschaltet, alle Fenster und Türen geschlossen sind und die Heizkörper auf Stufe 1 gestellt wurden. Alle benutzten Geräte sind wieder an den vorgesehenen Aufbewahrungsort zu bringen. Die letzte Person, die das Streikhaus verlässt ist zudem dazu verpflichtet, die Eingangstüre des Streikhauses, die Türen, welche an das Treppenhaus grenzen, sowie alle Notausgänge von Innen abzuschliessen (2 im Parterre, 1 im Treppenhaus). Hauptschalter für Licht befindet sich im Treppenhaus (Schlüssel rein). Der Schlüssel wird danach draussen beim Kästchen (beim Efeu) deponiert. Der Code wechselt jeden Monat.

Nachtruhe

Zur Einhaltung der Nachtruhe müssen ab 22 Uhr alle Eingangstüren und Fenster geschlossen und Musik leiser gestellt werden.

Ferner gilt: Allfällige Anzeigen wegen Ruhestörungen und die damit einhergehenden strafrechtlichen Folgen und Kosten gehen voll zu Lasten der nutzenden Vertragspartei.

Flucht- und Rettungswege

Alle Nutzenden haben darauf zu achten, dass die Zufahrten und Rettungswege auf dem Grundstück sowie die Fluchtwege und Ausgänge im Gebäude freigehalten werden. Notausgänge dürfen in keiner Weise blockiert werden, um die Feuer- und Sicherheitsvorschriften einzuhalten. Siehe Notfallplan im Anhang.

Feuer

Das Entzünden von Feuer sowie Feuerwerkskörpern im Haus ist strikt verboten. Für den Fall eines Brandes befindet sich ein Feuerlöscher und eine Löschdecke in der Küche (hinter der Eingangstüre und der Verbindungstüre zum Barbereich). Ein zweiter Feuerlöscher befindet sich vis-à-vis der Toilette (siehe Notfallplan).

Rauchen

Das Streikhaus ist ein Nichtraucherhaus. Ausnahmen müssen vereinbart werden. Aschenbecher für draussen befinden sich im Barbereich.

Abfall

Züri-Säcke werden zur Verfügung gestellt und unter anderem durch Solidaritätsbeiträge der Nutzenden finanziert. Altglas-, Pet- und Metallabfälle müssen von den Nutzenden selbstständig entsorgt werden.

Energiesparen

Mit Wasser, Heizung, Licht usw. ist sparsam umzugehen.

Parkieren

Der Vorplatz darf nur zum Ein- und Ausladen eines Autos genutzt werden. Nach dem Entladen müssen die Autos wieder weggestellt werden, da der Vorplatz nicht als Parkplatz benutzt werden darf. Ausnahmen müssen vorher mit der verantwortlichen Person des feministischen Streikhauses abgemacht werden.

Tiere

Tiere sind willkommen. Exkrememente in Haus und Garten sind jedoch unerwünscht d.h. Tierhaltende sind dazu verpflichtet, diese zu beseitigen.

Allgemeine Bedingungen zum Gebrauchsleihvertrag des feministischen Streikhauses

1. Gültigkeit

Der Gebrauchsleihvertrag muss schriftlich abgefasst werden. Die nutzende Vertragspartei muss handlungsfähig/volljährig sein. Wird im Streikhaus von Minderjährigen eine Veranstaltung abgehalten, muss mindestens eine handlungsfähige und solidarisch haftende Person den Gebrauchsleihvertrag unterzeichnen.

2. Haftpflichtversicherung / Notfälle

Für Personen- und Sachschäden während den Vorbereitungen, der eigentlichen Veranstaltung oder den Auf- und Abräumarbeiten haftet die nutzende Vertragspartei. Der Abschluss einer entsprechenden Versicherung wird vom Verein fem. Streikhaus vorausgesetzt. Die Nutzenden werden im Rahmen einer Gebäudebesichtigung über die Notfallinfrastruktur des Hauses informiert (Feuerlöscher, Fluchtwege etc.). Mit der Vertragsunterzeichnung bestätigen die Nutzenden, dass sie durch eine Person des Streikhauses darin eingewiesen wurden.

3. Mietzinszahlung

Die Nutzung der Räume ist kostenlos. Der Unterhalt des Hauses ist dennoch auf finanzielle Mittel angewiesen, daher werden Nutzenden gebeten, ihren Möglichkeiten entsprechende Spenden zu tätigen. Auf eingenommene Gelder während der Hausnutzung / Veranstaltung erhebt der Verein fem. Streikhaus den Anspruch auf einen Anteil. Dieser wird vorab im Vertrag geregelt.

4. Veranstaltungsteilnehmer/innen (Anzahl Personen)

Die im Gebrauchsleihvertrag festgelegte Anzahl Besucher des Nutzungsobjekt darf aus Sicherheitsgründen nicht überschritten werden. Bei Nutzungen von Minderjährigen setzt der Verein fem. Streikhaus die Anwesenheit einer verantwortlichen und handlungsfähigen/volljährigen Person voraus. Die Verantwortung für minderjährige Besucher liegt bei der nutzenden Vertragspartei,

5. Ordnung und Reinlichkeit

Alle während der Nutzung/Veranstaltung benützten Räume inkl. Toiletten, Garten, Vorplätze und Umgebung müssen zum vereinbarten Zeitpunkt und in sauberem Zustand an den Verein fem. Streikhaus abgegeben werden. Eine Ausnahme bilden regelmässige Nutzende, die in den „Ämtliplan“ des Hauses integriert sind. Recyclingabfälle (Glas, Pet, Metall) sind durch die Nutzenden ordnungsgemäss zu entsorgen. Allfällige Nachreinigungen und Entsorgungsgebühren werden zusätzlich verrechnet. Allfällige Nachreinigungen können vom Verein fem. Streikhaus mit einem Stundensatz von CHF 80.-- in Rechnung gestellt werden.

6. Schlüssel

An Nutzende abgegebene Schlüssel werden im Gebrauchsleihvertrag aufgeführt. Für verlorene oder nicht fristgerecht an den Verein fem. Streikhaus zurückgegebene Schlüssel haften die Nutzenden solidarisch. Es ist für jeden ausgegeben Schlüssel ein Depotgeld zu leisten, das bei Verlust vom Verein fem. Streikhaus ganz oder teilweise zur Schadensdeckung verwendet werden kann. Der Termin für die Schlüsselübergabe wird individuell zwischen den Vertragsparteien ausgemacht.

7. Lärm

Grundsätzlich gilt: Die Nutzenden haben auf die Nachbarschaft Rücksicht zu nehmen. Die Nachtruhe beginnt ab 22 Uhr, während der Sommerzeit Freitags und Samstags ab 23 Uhr. Ferner gilt: Allfällige Anzeigen wegen Ruhestörungen und die damit einhergehenden strafrechtlichen Folgen und Kosten gehen voll zu Lasten der nutzenden Vertragspartei.

Konkret heisst das für Nutzende:

1. Grundsätzlich muss die Lärmbelastung stets niedrig gehalten werden.
2. Im Innenbereich müssen Türen und Fenster spätestens ab 22 Uhr, während der Sommerzeit Freitags und Samstags um 23 Uhr, zwingend geschlossen bleiben. Die Lautstärke der Musik und Tonanlage ist so einzustellen, dass keine Störung im Aussenraum erfolgt.
3. Zudem ist insbesondere darauf zu achten, dass sich nach 22 Uhr (während der Sommerzeit Freitags und Samstags nach 23 Uhr)...
 - a. Besuchende sollen sich im Aussenraum während der Nachtruhe möglichst ruhig verhalten. Dies gilt auch beim Verlassen des Streikhauses.
 - b. Aufräumarbeiten (wie Abfallentsorgung, Materialabtransport etc.) sollten möglichst ruhig erfolgen und keinen grossen Lärm verursachen.

8. Alkoholausschank und Lebensmittel

Das Streikhaus verfügt momentan über keine Ausschankbewilligung.

Übriggebliebene Lebensmittel können im gemeinschaftlichen Kühlschrank hinter der Bar deponiert werden, sofern Platz vorhanden ist. Bitte mit Datum versehen.

9. Weitere Bestimmungen

- a) Öffentliche Veranstaltungen sind nur in Absprache mit dem Verein fem. Streikhaus erlaubt, kommerzielle Veranstaltungen sind ausgeschlossen.
- b) Die Kenntnisnahme, Einhaltung und Administration der Bestimmungen der „Schweizerischen Gesellschaft für die Rechte der Urheber musikalischer Werke (SUISA)“ ist Sache der Nutzenden.
- c) Für Veranstaltungen mit öffentlichem Charakter, die länger als bis 24 Uhr dauern, müssen die Nutzenden auf eigene Kosten eine Bewilligung zur Hinausschiebung der Sperrstunde einholen.
- d) Nutzende mit Bewilligung zur Hinausschiebung der Sperrstunde sind verpflichtet, die Anwohnerschaft über ihre Veranstaltung zu informieren.
- f) Bei einer Nutzung durch einen Verein/Organisation etc. muss der Gebrauchsleihvertrag zwingend auf mindestens eine verantwortliche Person ausgestellt werden.
- g) Die Personen des fem. Streikhauses haben das Recht, ab zwei negativen Vorfällen den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Darunter fallen beispielsweise das Nichteinhalten der Hausordnung, AGB und/oder des Awareness-Reglements. Allfällige weitere zugesicherte Veranstaltungen werden hinfällig. In so einem Fall können Nutzende dauerhaft als solche ausgeschlossen werden.
- h) Auf dem Areal stehen grundsätzlich keine Parkplätze zur Verfügung.
- i) Die Hausordnung, AGB und das Awareness-Reglement gelten als integrierte Bestandteile des Gebrauchsleihvertrages.
- j) Im Streikhaus gilt ein generelles Rauchverbot.
- k) Sollte im Falle von höherer Gewalt dieser Vertrag durch den Verein fem. Streikhaus nicht erfüllt werden können, entsteht kein Anspruch auf Schadensersatz.
- l) Der Gerichtsstand ist Zürich.